

VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VO-722/2021-2026 1. Ergänzung

| | | | |
|--------------------|-----------------------|---------------|------------|
| Fachbereich | III; Finanzen | TOP-Nr.: | 1 |
| Aufgabengebiet: | 4.04 Steuerverwaltung | Sitzung am: | 27.11.2024 |
| | | Aktenzeichen: | 969-00 |
| Sachbearbeiter/in: | Christiane Zickuhr | Erstellt am: | 19.11.2024 |

| Beratungshistorie: | Termin | Beraten unter |
|----------------------------|------------|---------------|
| Gemeindevorstand | 25.11.2024 | TOP-Nr.: |
| Gemeindevertretung | 11.12.2024 | TOP-Nr.: |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.11.2024 | TOP-Nr.: 1 |

Hebesatzsatzung der Gemeinde Neuberg für das Haushaltsjahr 2025 - Grundsteuerreform

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt den beigefügten Entwurf einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 als Satzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Begründung:

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuerreform umgesetzt.

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können! Die Erhebung der Grundsteuer zum 01.01.2025 setzt eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Beschlussfassung über den Haushalt entgegen § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO nicht möglich ist, sollte die Gemeinde bereits zum Ablauf des Jahres 2024 eine (isolierte) Hebesatz-Satzung für 2025 erlassen.

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze durch Erhöhung zu beschließen. Durch die vorgezogene Hebesatzsatzung wird jedoch die Liquidität für die ersten beiden Quartale sichergestellt.

Im Gemeindevorstand am 25.11.2024 werden Berechnungsmodelle vorgelegt. Nach Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes wird die Verwaltung die Hebesatzsatzung vorbereiten. Der Entwurf zur Satzung wird vor der Sitzung des HFA per Email verschickt.